

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 6

Berlin, den 29. Januar 2021

03227

21.1.2021	Verordnung zu Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe während der Covid-19-Pandemie (Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung) 2126-20	54
22.1.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter 2232-1-9	56
25.1.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung 2230-1-5	64
25.1.2021	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung 2230-1-46	65
26.1.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Covid-19-Verordnung 2126-15	66
18.1.2021	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Fraktionen nach dem Fraktionsgesetz	68

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Verordnung

zu Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe während der Covid-19-Pandemie (Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung)

Vom 21. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, verkündet am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht, die zuletzt durch Verordnung vom 6. Januar 2021 (GVBl. S. 4) geändert worden ist, verordnen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

1. Teil Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Leistungsangebote der Eingliederungshilfe, mit denen Verträge gemäß § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2076) geändert worden ist, bestehen.

§ 2

Allgemeine Pflichten

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten sind jeweils den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen. Dabei soll stets eine Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten gegenüber möglichen psychosozialen Folgen und einer Deckung der Teilhabebedarfe erfolgen.

2. Teil

Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept

§ 3

Schutz- und Hygienemaßnahmen

(1) In dem von den Leistungserbringern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu erstellenden und vorzuhaltenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept ist eine verantwortliche natürliche Person mit entsprechenden Kenntnissen auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Leistungsberechtigte, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer und Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Das Konzept ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen.

(2) Über § 6 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinaus ist wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen die Einhaltung der bereichsspezifischen Standardhygiene.

(3) Die wesentlichen Ziele gemäß Absatz 2 und § 6 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden erreicht, wenn das Schutz- und Hygienekonzept insbesondere vorsieht, dass

1. ein Monitoring von mit Covid-19 zu vereinbarenden Symptomen bei Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden erfolgt und Regelungen für das weitere Vorgehen im Fall des Vorliegens von Symptomen bestehen,
2. eine Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung erfolgt, die über den täglichen Bedarf hinaus ausreicht, um auch bei einem Ausbruchsgeschehen in dem Leistungsangebot den weiteren Betrieb sicherstellen zu können,
3. eine Schulung zum fachgerechten Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung für alle im direkten Umfeld von Leistungsberechtigten sowie für Personal, welches im indirekten nahen Umfeld von Leistungsberechtigten tätig ist, insbesondere Küchenpersonal und Reinigungskräfte, erfolgt,

4. Zusammenkünfte von mehr als zwei Betreuungskräften oder Mitarbeitenden mit- und untereinander in Pausen, Arbeitsberatungen und Dienstübergaben vermieden werden und Pausen nach Möglichkeit im Freien verbracht werden,
5. Pausen in geschlossenen Räumen, bei denen der Mund-Nasen-Schutz abgelegt wird (z. B. beim Essen) und die nicht allein verbracht werden, nur bei ausreichender Belüftung stattfinden,
6. für hilfebedürftige Personen mit künstlich angelegten Atemwegszugängen individuelle Hygienemaßnahmen veranlasst und die Maßnahmen täglich geprüft werden,
7. die Bereitstellung ausreichend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durch die Leistungsangebote für externe Dienstleister sowie für Ehrenamtliche erfolgt,
8. in Gemeinschaftsräumen alle 20 Minuten unter Beachtung der einschlägigen Empfehlungen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit weit geöffneten Fenstern gelüftet wird (Stoßlüften),
9. eine Bildung und Zuordnung fester Gruppen oder Wohnbereiche erfolgt und
10. eine regelmäßige Handhygiene erfolgt.

(4) Das Schutz- und Hygienekonzept darf keine generelle isolierende Quarantäne im Anschluss an ein Verlassen der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform durch die Bewohnerinnen und Bewohner vorsehen.

3. Teil Besondere Hygieneanforderungen

§ 4

Anforderungen an das Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Das Personal ist verpflichtet, in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz und bei körpernahen Leistungen FFP2-Masken oder andere Vorrichtungen mit mindestens gleichwertigem Fremdschutz hinsichtlich der Reduzierung der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen zu tragen; eine Ausnahme von der Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist nur in Absprache mit der Leitung in begründeten Einzelfällen zulässig.

(2) Das in dem Leistungsangebot tätige Personal ist verpflichtet, bei der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen im Freien einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Leistungsberechtigten oder Gästen nicht eingehalten werden kann; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(3) Besucherinnen und Besucher von besonderen Wohnformen sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine nach § 1 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

4. Teil Anforderungen an Besuchsregelungen für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe

§ 5

Besuchsrecht; Veranstaltungen

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen dürfen täglich Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Die Anzahl der Besuchenden pro Bewohnerin oder Bewohner sollte, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, zeitgleich drei Personen nicht überschreiten. Besuche im Einzelzimmer sollen ermöglicht werden.

(2) Veranstaltungen innerhalb der besonderen Wohnformen sind im Rahmen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig, dabei ist davon auszugehen, dass ein Wohnbereich einen Haushalt im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darstellt.

§ 6

Besuchskonzept

(1) Die Verantwortlichen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes ein Besuchskonzept zu erstellen und Angehörigen und Anderen mit berechtigtem Interesse auf Anfrage zugänglich zu machen.

(2) Das Besuchskonzept darf folgende Besuchszeiten nicht unterschreiten: täglich von 10 Uhr bis 18 Uhr und mindestens an einem Tag am Wochenende, sowie an zwei Tagen ab 9 Uhr und bis 19 Uhr. Darüber hinaus soll es die Möglichkeit beinhalten, individuelle Besuchszeiten zu vereinbaren und ein Konzept zur Testung von Besuchenden enthalten.

(3) Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen und medizinisch-gesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen Grundversorgung (zum Fußpflege) und Ehrenamtlichen, die innerhalb der besonderen Wohnform Teilangebote durchführen, sind auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten zulässig.

(4) Besucherinnen und Besuchern, die sich nicht an die Hygienevorschriften aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept der besonderen Wohnform halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden.

§ 7

Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

(1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer besonderen Wohnform kann die Leitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchsbeschränkungen oder Besuchsverbote durch die Leitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht und dem Teilhabefachdienst anzuzeigen.

5. Teil Schlussregelungen

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt am 12. Februar 2021 außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 2021

Senatsverwaltung für
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und
Soziales
Elke B r e i t e n b a c h

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter Vom 22. Januar 2021

Auf Grund von § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 7, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:
„§ 16 Modulprüfung“.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Absatz 5 und 9 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel des Lehramtes an Grundschulen (Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen) sowie des Lehramtes an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und des Lehramtes an beruflichen Schulen (Studienreferendarinnen und Studienreferendare).“
4. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Eine Einstellung zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten ist nicht möglich, wenn dort bereits mehr als sechs Monate des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt absolviert wurden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn während des Vorbereitungsdienstes der Wohnsitz nach Berlin verlegt wurde.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt den Tag, an dem die Aushändigung des Zeugnisses der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung beabsichtigt ist unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeiten durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest.“
 - b) In Absatz 3 werden das Semikolon und die Wörter „die Ausbildungsdauer in Berlin darf jedoch zwölf Monate nicht unterschreiten“ gestrichen.
 - c) Die Absätze 4 bis 8 werden wie folgt gefasst:
„(4) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden die in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegten Zeiten des Vorbereitungsdienstes angerechnet; die Ausbildungsdauer nach Wiedereinstellung darf jedoch zwölf Monate nicht unterschreiten. Die bereits erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung nach § 16 ist für die Zulassung zur Staatsprüfung anzurechnen. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbere-

tungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden sind, ist Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Anrechnung nur erfolgt, wenn beide Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. In den Fällen des Satzes 3 wird das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma als Note festgesetzt. Bei Anrechnung der Modulprüfung oder der Modulprüfungen beträgt die Ausbildungsdauer nach der Wiedereinstellung sechs Monate. Bei einer Wiedereinstellung zum Absolvieren der Wiederholungsprüfung ist anstelle von Satz 1 die Regelung des § 26 Absatz 2 anzuwenden.

(5) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder an genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder Zeiten einer Tätigkeit an ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent können auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(6) Bei mehreren anrechnungsfähigen Sachverhalten gemäß Absatz 3 bis 5 darf die Ausbildungsdauer nach der letzten Einstellung ohne Nachweis einer anrechnungsfähigen Modulprüfung zwölf Monate nicht unterschreiten.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten insgesamt sieben Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen die Lehramtsanwärterin nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung keinen Unterricht mehr erteilt, als Abwesenheitszeiten gewertet werden.

(8) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einmal bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge oder ohne Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder
3. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung nachweist.

Bei Gewährung eines Urlaubs gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Antrag kann frühestens mit Beginn des Vorbereitungsdienstes gestellt werden. Er soll zehn Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung schriftlich eingereicht werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Entlassung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern im Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach den beamtenrechtlichen Regelungen der §§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 33 und 34 des Landesbeamtengesetzes. Eine Entlassung gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes kommt insbesondere in Betracht, wenn
1. die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
 2. die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte ihrer oder seiner Ausbildung nicht kontinuierlich selbständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Befinden sich Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, ist der Vorbereitungsdienst zu beenden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dauerhaft dienstunfähig ist oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht, und kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den Vorbereitungsdienst beenden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 gegeben sind.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen findet Ausbildungsunterricht sowohl in den Jahrgangsstufen eins bis drei als auch in den Jahrgangsstufen vier bis sechs statt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bestehen mindestens acht der zehn Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit individuellem Ausbildungsende nehmen bis drei Wochen vor ihrem Prüfungstermin an den in Satz 1 benannten Veranstaltungen teil.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „, bewertet deren Leistungen vor Beginn des Prüfungszeitraumes und wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung (§ 22) mit“ werden gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Spätestens am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres führt sie oder er ein Beratungsgespräch zum Stand der Kompetenzentwicklung mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vor Beginn des Prüfungszeitraumes (§ 19 Absatz 1) und wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung (§ 22) sowie, sofern die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sie oder ihn als weitere Person hinzuzieht, an der Modulprüfung (§ 16) mit.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „jeweils“ gestrichen und die Angabe „(§ 16)“ durch die Angabe „gemäß § 16“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter“ die Wörter „und unter Beteiligung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten das Allgemeine Seminar, ein Fachseminar oder zwei Fachseminare, Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen auch drei Fachseminare, wechseln. Der Antrag nach Satz 1 muss einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter eingegangen sein. Mit dem Allgemeinen Seminar wird das Schulpraktische Seminar gewechselt.“
- d) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:
- „(6) Mit schriftlicher Einwilligung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters sowie der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen ausschließlich zur pädagogischen Auswertung einzelne Unterrichtsstunden in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist rechtzeitig vor Beginn der Aufzeichnung über die Art der Aufzeichnung, die Verantwortliche oder den Verantwortlichen, den Verwendungszweck und die Speicherdauer zu informieren. Verantwortlich ist die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Fachseminarleiterin oder der Fachseminarleiter.
- (7) Die Videoaufzeichnungen nach Absatz 6 werden nicht an Dritte weitergegeben, nicht zur Leistungsbewertung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Schülerinnen und Schüler verwendet und nicht verschriftlicht. Sie werden im persönlichen Gespräch zwischen der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter und der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter oder der das Fachseminar leitenden Lehrkraft didaktisch und methodisch ausgewertet. Mit der zusätzlichen, ausdrücklich hierauf bezogenen schriftlichen Einwilligungserklärung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters sowie der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen sie auch im Rahmen der Ausbildung entweder im Allgemeinen Seminar oder im Fachseminar oder sowohl im Allgemeinen Seminar als auch im Fachseminar ausgewertet werden.
- (8) Die Videoaufzeichnungen nach Absatz 6 werden mit dienstlichen Geräten hergestellt und für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter gesondert lokal auf dienstlichen Geräten und für Unbefugte unzugänglich gespeichert. Sie werden nach erfolgter pädagogischer Auswertung oder nach Zugang des Widerrufs einer nach Absatz 6 Satz 1 erteilten Einwilligung gelöscht.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare“

durch die Wörter „Seminarleiterinnen und Seminarleiter“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 1“ die Angabe „Satz 5“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Modulprüfungen und der Staatsprüfung“ durch die Wörter „der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung“ ersetzt.

dd) In Nummer 9 werden die Wörter „für die Beauftragung derselben“ durch die Wörter „für deren Beauftragung“ ersetzt.

ee) In Nummer 10 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

gg) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Bewilligung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub bis zu drei Tagen und Dienstbefreiung.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars, beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, führen diese in die Unterrichtspraxis ein und geben selbst mindestens einmal pro Halbjahr Unterrichtsstunden im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars. Sie sollen die zugewiesenen Studienreferendarinnen und Studienreferendare mindestens je zweimal in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren und im dritten Ausbildungshalbjahr mindestens einmal und Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen in jedem Ausbildungshalbjahr mindestens je einmal besuchen. Mindestens je ein weiterer Unterrichtsbesuch soll in der Ausbildungszeit in zwei von der Anwärterin oder dem Anwärter für das Lehramt an Grundschulen gewählten Fächern oder Fachrichtungen erfolgen. Im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit soll die Gesamtzahl der Unterrichtsbesuche der der Regelausbildung entsprechen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zur Wiederholungsprüfung (§ 26) zugelassen, soll sie oder er mindestens je zweimal bis zum Prüfungstermin der Wiederholungsprüfung von den zuständigen Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern besucht werden; Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen sollen bis zum Prüfungstermin der Wiederholungsprüfung mindestens je einmal besucht werden. Mindestens ein weiterer Unterrichtsbesuch soll in einem oder einer von der Anwärterin oder dem Anwärter für das Lehramt an Grundschulen gewählten Fach oder Fachrichtung erfolgen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pro Ausbildungshalbjahr“ durch die Wörter „Am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungshalbjahres“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen erhalten am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungshalbjahres eine Beurteilung in ihrem Fach oder ihren Fächern oder ihrer beruflichen Fachrichtung sowie eine Beurteilung, die sich auf eine sonderpädagogische Fachrichtung bezieht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und von der zuständigen Fachseminarleiterin oder dem zuständigen Fachseminarleiter erläutert.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Module werden mit einer die Inhalte beider Module verknüpfenden Modulprüfung abgeschlossen, zu der sich die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter anmelden kann, wenn sie oder er mindestens drei von sechs Pflichtbausteinen des Moduls „Unterrichten“ und zwei von vier Pflichtbausteinen des Moduls „Erziehen und Innovieren“ besucht hat. Die Prüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für die Ausbildung zugewiesen ist, als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzendem und einer von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hinzugezogenen weiteren Person (Seminarleiterin oder Seminarleiter, Schulleiterin oder Schulleiter, Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter) abgenommen. Wählbar sind folgende Prüfungsleistungen:

1. schriftliche Modulprüfung,
2. mündliche Modulprüfung,
3. multimediale Modulprüfung oder
4. ein Prüfungsportfolio als Modulprüfung.

Die mündliche und die multimediale Modulprüfung können als Einzel- oder Gruppenprüfung, die schriftliche Modulprüfung und das Prüfungsportfolio nur als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Aufgabe ist von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, aus der Schulentwicklung, aus dem Schulrecht oder aus der politischen Bildung problemorientiert gearbeitet werden kann und Lösungen entwickelt werden können. Bei der Aufgabenstellung sind Bausteine aus beiden Modulen zu berücksichtigen.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist als Hausarbeit in deutscher Sprache zu fertigen und soll einschließlich Deckblatt, Gliederung, sonstiger Verzeichnisse sowie schriftlicher Anlagen einen Gesamtumfang von 20 DIN-A4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht überschreiten. Andere als schriftliche Anlagen, wie beispielsweise Audio- oder Videodateien, sind nicht Bestandteil der Prüfungsarbeit. Eine erhebliche Überschreitung des Gesamtumfangs der schriftlichen Modulprüfung schließt eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen nach schriftlicher oder elektronischer Themenstellung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.

(3) Die mündliche Modulprüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt und soll mit einer kurzen Einführung zu der Aufgabenstellung durch die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter beginnen. Dafür steht ihr oder ihm nicht mehr als ein Drittel der Prüfungszeit zur Verfügung. Ein Stichwortblatt (eine DIN-A4 Seite) kann zur Unterstützung benutzt werden. Andere Hilfsmittel oder Medien sind nicht zulässig. Die konkrete Aufgabenstellung zur mündlichen Modulprüfung wird der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter eine Kalenderwoche vor dem von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegten Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.“

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „die oder der Prüfungsvorsitzende“ durch die Wörter „die Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

- d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Mit einem Prüfungsportfolio dokumentieren die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch das Sammeln und Ordnen ausgewählter Produkte ihre Arbeit an einem Projekt, reflektieren kontinuierlich ihre Leistungen und machen ihre Lernerfahrungen sichtbar. Der Gesamtumfang des Portfolios einschließlich Deckblatt, Gliederung, sonstiger Verzeichnisse und schriftlicher Anlagen soll 20 DIN-A4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht übersteigen. Andere als schriftliche Anlagen, wie beispielsweise Audio- oder Videodateien, sind nicht Bestandteil der Prüfungsarbeit. Eine erhebliche Überschreitung des Gesamtumfangs des Portfolios schließt eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen nach schriftlicher oder elektronischer Themenstellung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.

(6) Eine mündliche oder eine multimediale Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 30 Minuten, eine Gruppenprüfung je nach Teilnehmendenzahl bis zu 120 Minuten. Die Größe der Gruppe darf vier Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden.

(7) Die Modulprüfung wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma als Note festgesetzt. Die Noten und die tragenden Erwägungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung, die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung oder des Portfolios mündlich mitgeteilt. Über Verlauf und Ergebnis der Modulprüfung einschließlich der das Ergebnis tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den Personen, die die Prüfung abgenommen haben, unterzeichnet. In der Niederschrift wird auch vermerkt, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nach dem Bestehen der unterrichtspraktischen Prüfung mit der Einsichtnahme in die für die Modulprüfung vorgelegten Unterlagen durch Personen mit berechtigtem Interesse einverstanden ist. Sind andere Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter nach Absatz 10 Satz 1 bei der Prüfung anwesend, ist das Einverständnis aller Mitglieder der Prüfungsgruppe mit der Anwesenheit der weiteren Personen in der Niederschrift zu vermerken. Die sprachliche Qualität der Modulprüfung fließt in die Beurteilung mit ein. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Eine schriftlich vorgelegte Arbeit und ein Prüfungsportfolio werden nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses Bestandteil der Prüfungsakte für die Staatsprüfung.“

- e) Die Absätze 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„(9) Eine Modulprüfung, die mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen wird, wird bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 19 Absatz 1 einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Für die erneute Prüfung kann eine andere Form der Modulprüfung als bei der Erstprüfung gewählt werden.

(10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten bei der mündlichen oder multimedialen Prüfung anwesend sein, wenn andere Mitglieder der Prüfungsgruppe nicht widersprechen. Ein Mitglied des für die jeweilige Prüfungskandidatin oder den jeweiligen Prüfungskandidaten zuständigen Personals hat

das Recht auf Anwesenheit und Abgabe einer Stellungnahme.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „von Gutachten“ durch die Wörter „in Gutachten“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachseminarleiterin oder der Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Note ausgewiesene Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und erläutern diese der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter. Im Anschluss werden die mit einer Note ausgewiesenen Gutachten der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter vorgelegt. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin oder jeder Schulleiter ein Gutachten. Die in den Gutachten ausgewiesenen Noten werden zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zusammengerechnet. Aus den Noten der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters errechnet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter die Ausbildungsnote auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter gibt den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters die Gutachten und die Ausbildungsnote nach Absatz 2 schriftlich zur Kenntnis und händigt ihnen eine Kopie der Gutachten aus.“

15. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „den Ergebnissen der beiden Modulprüfungen“ durch die Wörter „dem Ergebnis der Modulprüfung“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt am Beginn des Prüfungszeitraums. Er wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit individuellem Ausbildungsende beginnt der Prüfungszeitraum drei Wochen vor dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und das Ergebnis der Modulprüfung jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Note der Modulprüfung schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von 14 Tagen aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 26 einmal wiederholt werden.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der sie oder ihn mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht hat, der mindestens neun Zeitstunden umfasste und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate und im Fall einer Wiederholungsprüfung zum Zeitpunkt der unterrichtspraktischen Prüfung höchstens 30 Monate zurückliegt.“

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. eine Anwärtlerin oder ein Anwärter für das Lehramt an Grundschulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, benennt, unter Beachtung der Regelung in § 22 Absatz 2 Satz 3, in welchen beiden ihrer oder seiner drei Unterrichtsfächer sowie in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden.“
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung sind in verschiedenen Jahrgangsstufen abzuhalten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramts an beruflichen Schulen können abweichend von Satz 1 die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung in derselben Jahrgangsstufe abhalten, sofern die Unterrichtsstunden unterschiedlichen Bildungsgängen zugeordnet sind. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in der Sekundarstufe I und eine Unterrichtsstunde in der gymnasialen Oberstufe und Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen eins bis drei und eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen vier bis sechs abzuhalten. Satz 3 gilt nicht, wenn ein Fach durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt wird. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür eine organisatorische Notwendigkeit besteht.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bewertet die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters anhand der Planung, Durchführung und Analyse der jeweiligen Unterrichtsstunde und eines sich anschließenden Analysegesprächs.“
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Fehlen oder nicht rechtzeitiger Vorlage eines Unterrichtsentwurfs oder beider Unterrichtsentwürfe gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung der unterrichtspraktischen Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in einem Fach oder in beiden Fächern mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Ausbildungsnote gemäß § 17 Absatz 2 Satz 5, der Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung und der Note der Modulprüfung das Gesamtergebnis der Staatsprüfung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtnote der Staatsprüfung wird zu je 30 vom Hundert aus der Ausbildungsnote gemäß § 17 Absatz 2 Satz 5 und der Note der Modulprüfung sowie zu je 20 vom Hundert aus den Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt.“
19. § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Niederschrift über die Modulprüfung nach § 16 Absatz 7 Satz 3,“
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens sechs Monate und unter Berücksichtigung unterrichtsfreier Zeiten spätestens acht Monate nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung abzulegen.

(3) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in der Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, hat sie oder er innerhalb des Wiederholungszeitraums nach Absatz 2 Modulbausteine aus beiden Modulen zu belegen und die Wiederholungsprüfung abzulegen, die aus der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung besteht. Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, weil eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden hat, ist diese innerhalb des Wiederholungszeitraums nach Absatz 2 zu wiederholen.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nach dem dritten Monat nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung wird eine Beurteilung nach § 15 Absatz 2 erstellt und im fünften Monat eine Ausbildungsnote entsprechend § 17 Absatz 2 gebildet.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Der Termin für die unterrichtspraktische Prüfung wird durch die zuständige Seminarleiterin oder den zuständigen Seminarleiter festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den Fachseminaren teil. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars verpflichtet, soweit Modulbausteine nach Absatz 3 zu belegen sind.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Für die Wiederholungsprüfung ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung einzureichen sind und die Übersicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung umfasst.“
 - f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Wiederholungszeitraum nach Absatz 2 kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten während dieses Zeitraums insgesamt drei Wochen übersteigen.“
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Grundschulen höchstens drei Wochenstunden und bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren höchstens fünf Wochenstunden des Ausbildungsunterrichts durch im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden ersetzt werden;“
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Lehreranwärterinnen und Lehreranwärtern“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Grundschulen“ ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass auch die Note der

erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird; bei der Aufnahme und Anrechnung der Note der abgelegten Prüfung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft erfolgt eine Rundung in der Weise, dass die Ziffern 5 bis 9 in der ersten Dezimalstelle zur Festsetzung der nächsthöheren Note führen;“

22. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Unterstützungseinsatz

In der Zeit zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung und dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses der Staatsprüfung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bis zu sechs Wochenstunden und mit ergänzender Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwär-

ters auch darüber hinaus in ihrer Schule mit zusätzlichem Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragen.“

23. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 und vor dem 1. Februar 2021 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) geltenden Fassung weiter anzuwenden. Wird der Vorbereitungsdienst in den in Satz 1 genannten Fällen beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen, gilt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter in der jeweils geltenden Fassung. Eine Anrechnung der bereits erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen erfolgt nur dann, wenn beide Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. In den Fällen des Satzes 3 wird das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma als Note festgesetzt.“

24. Die Teile I bis III der Anlage 1 werden wie folgt gefasst:

„I. Lehramt an Grundschulen

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Grundschule:

Fach	Unterrichtsfach
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Französisch	Französisch
Kunst	Kunst
Mathematik	Mathematik
Musik	Musik
Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften (Biologie Chemie, Physik)	Sachunterricht, Naturwissenschaften
Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik)	Sachunterricht, Gesellschaftswissenschaften
Sport	Sport

II. Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien:

Fach	Unterrichtsfach
1. Alt-Griechisch	Alt-Griechisch
2. Biologie	Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften
3. Chemie	Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften
4. Chinesisch	Chinesisch
5. Darstellendes Spiel	Darstellendes Spiel
6. Deutsch	Deutsch
7. Englisch	Englisch
8. Ethik	Ethik, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
9. Französisch	Französisch
10. Geografie	Geographie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
11. Geschichte	Geschichte, politische Bildung, Politikwissenschaft, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
12. Informatik	Informatik
13. Italienisch	Italienisch
14. Kunst	Bildende Kunst, Kunst
15. Latein	Latein
16. Mathematik	Mathematik
17. Musik	Musik
18. Philosophie	Philosophie, Ethik, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
19. Physik	Physik, Lernbereich Naturwissenschaften
20. Politik	Geschichte, politische Bildung, Politikwissenschaft, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
21. Polnisch	Polnisch
22. Psychologie	Psychologie
23. Recht	Recht
24. Russisch	Russisch
25. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft
26. Spanisch	Spanisch
27. Sport	Sport
28. Türkisch	Türkisch
29. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)
30. Wirtschaftswissenschaft	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft

III. Lehramt an beruflichen Schulen

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen entsprechen folgenden Fächern/Fachrichtungen die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete:

Fach/Fachrichtung	Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete
1. Agrarwirtschaft	Agrarwirtschaft
2. Bautechnik	Bautechnik und Holztechnik
3. Elektrotechnik	Elektrotechnik
4. Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft
5. Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik und Metalltechnik
6. Farbtechnik und Raumgestaltung	Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
7. Gesundheit	Gesundheit
8. Holztechnik	Bautechnik und Holztechnik
9. Informationstechnik	Technische Informatik, Informatik und Informationsverarbeitung
10. Körperpflege	Körperpflege
11. Labortechnik/Prozesstechnik	Chemie, Physik, Biologie, Chemietechnik, Biologietechnik und Physik-technik
12. Druck- und Medientechnik	Drucktechnik und Medientechnik
13. Metalltechnik	Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Versorgungstechnik
14. Pflege	Pflege
15. Sozialpädagogik	Sozialpädagogik
16. Textiltechnik und -gestaltung	Textiltechnik und -gestaltung
17. Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung
<u>Allgemeinbildende Fächer:</u>	
1. Politik	Geschichte, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialkunde
2. Recht	Recht und Rechtskunde
3. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften, Soziologie

Für die weiteren allgemeinbildenden Fächer entsprechen die Zuordnungen den Angaben unter II.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

Dritte Verordnung
zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung
Vom 25. Januar 2021

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 und § 56 Absatz 9 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

§ 5 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Grundschule“ durch die Wörter „besuchten Schule“ ersetzt.
2. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Zuziehende aus anderen Bundesländern und dem Ausland, die zu Beginn des Übergangsverfahrens weder ihre Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, werden im Übergangsverfahren berücksichtigt, wenn sie glaubhaft machen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem in der Ferienordnung für das Land Berlin vom 14. Oktober 2015 (ABl. S. 2334), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. August 2017 (ABl. S. 3879) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung jeweils festgesetzten letzten Ferientag der Sommerferien ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes im Land Berlin haben werden. Die Anmeldung erfolgt abweichend von Absatz 1 Satz 1 unter Vorlage des von der Schulbehörde der als Erstwunsch benannten Schule ausgegebenen Vordrucks. Ist ein Zuzug bis zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung nicht er-

folgt, wird die Aufnahmezusage unter der Bedingung erteilt, dass der zuständigen Schulbehörde innerhalb der Frist nach Satz 1 eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes im Land Berlin nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, entfällt die Aufnahmezusage.“

3. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 1 werden die Wörter „und Absatz 6“ durch die Wörter „, Absatz 6 und Absatz 8“ ersetzt.
4. Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 10 bis 12.
5. Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Schülerinnen und Schüler aus einer besonderen Lerngruppe im Sinne von § 17 Absatz 4 Satz 1, für die die Schulaufsichtsbehörde unter Beachtung des Vorschlags der Klassenkonferenz entschieden hat, dass sie im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 7 einer Regelklasse besuchen sollen, nehmen auch dann am Verfahren zum Übergang aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 teil, wenn die besondere Lerngruppe einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule zugeordnet ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2021

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Sandra Scheres

Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen
besonderer pädagogischer Prägung

Vom 25. Januar 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 27, 54 Absatz 7, § 56 Absatz 9 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Schulen oder Züge besonderer pädagogischer Prägung sind grundsätzlich keine eigenen Bildungsgänge.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. Peter-Ustinov-Schule, dem Schiller-Gymnasium, dem Dreilinden-Gymnasium und der Hans-Litken-Schule (Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft) mit den Partnersprachen Deutsch und Englisch,“
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Max-von-Laue-Schule“ die Wörter „dem Dreilinden-Gymnasium, an“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 werden die Sätze 5 bis 7 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Sofern dabei die Zahl der Erstwünsche dieser SESB- Schülerinnen und -Schüler die Kapazitäten einer Schule überschreitet, werden zunächst Kinder aufgenommen, deren Geschwister denselben SESB-Standort besuchen. 70 Prozent der danach verbleibenden Schulplätze werden nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben, die übrigen Plätze durch Los. Die nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler erhalten einen Schulplatz an dem als Zweitwunsch benannten SESB-Standort.“
3. § 5a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt durch die Staatlichen Internationalen Schulen.“
 - b) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Das an der einen Staatlichen Internationalen Schule erreichte Testergebnis gilt auch für die andere Schule. Die Wiederholung des Tests ist unzulässig.“
4. Dem § 15 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 „(10) Sofern ein Kind nicht an dem standardisierten Aufnahmetest nach Absatz 2 teilnehmen kann, weil es sich zum Zeitpunkt der Durchführung des Tests im Ausland befindet und eine Anreise nach Berlin nicht zumutbar ist, kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von Absatz 2 Satz 1 auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine andere qualifizierte Person mit der Durchführung des Tests beauftragen. Dabei wird ein anderer, in gleicher Weise standardisierter Test eingesetzt. Die für die Durchführung dieses Tests entstehenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.“

c) In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „Artikel II der Verordnung vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 309)“ durch die Wörter „Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683)“ ersetzt.

d) In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506)“ durch die Wörter „Artikel 20 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2021

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
 Sandra Scheres

Dritte Verordnung
zur Änderung der
Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Vom 26. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 und § 27 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 1463), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Die Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. 858), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Januar 2021 (GVBl. S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Anlage zu § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 7 Absatz 2

Level 1	Charité – Universitätsmedizin Berlin Campus Mitte
	Charité – Universitätsmedizin Berlin Campus Virchow-Klinikum
	Charité – Universitätsmedizin Berlin Campus Benjamin Franklin
Level 2	Bundeswehrkrankenhaus Berlin
	Caritas Klinik Maria Heimsuchung Pankow
	DRK Kliniken Berlin-Köpenick
	DRK Kliniken Berlin Mitte
	DRK Kliniken Berlin Westend
	Evangelisches Waldkrankenhaus Spandau
	Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe
	Helios Klinikum Berlin-Buch
	Helios Klinikum Emil von Behring
	Martin-Luther-Krankenhaus
	Sana Klinikum Lichtenberg
	Sankt Gertrauden Krankenhaus
	St. Joseph Krankenhaus Tempelhof
	Unfallkrankenhaus Berlin
	Vivantes – Auguste – Viktoria Krankenhaus
	Vivantes – Humboldt-Klinikum
	Vivantes – Klinikum im Friedrichshain
	Vivantes – Klinikum Neukölln
	Vivantes – Klinikum Spandau
Level 3	16 Standorte der übrigen Notfallkrankenhäuser“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Bekanntmachung
über die Anpassung von Leistungen an Fraktionen
nach dem Fraktionsgesetz

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Grundbetrag nach § 8 Absatz 1 FraktG monatlich 54.152 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Pro-Kopf-Betrag nach § 8 Absatz 1 FraktG monatlich 4.560 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Oppositionszuschlag nach § 8 Absatz 1 FraktG monatlich 25.662 Euro.

Berlin, den 18. Januar 2021

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d